



## **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heusenstamm**

### **(Benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025, Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026, Nr. 8) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 24. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Heusenstamm unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Der Träger kann zur Regelung des Verhaltens und der Ordnung innerhalb einer Tageseinrichtung eine Hausordnung erlassen.
- (2) Nach dieser Satzung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heusenstamm gemäß § 25 HKJGB betreut:
  1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3) in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen,
  2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3) in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen.

Die Stadt Heusenstamm behält sich vor, altersgemischte Gruppen für Kinder aus verschiedenen Altersstufen einzurichten.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Personensorgeberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtung und den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 3**

### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Heusenstamm ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Personensorgeberechtigten im Ortsgebiet wohnen,
  1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3) und/oder
  2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Ü3)offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Heusenstamm auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht.

## **§ 4**

### **Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung (Erstbescheid) nach Vorlage der vollständigen notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten im Sinne des Abs. 3 entschieden.
- (2) Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.
- (3) Der Ablauf der Aufnahme erfolgt typischerweise nach den nachfolgenden Prozessschritten:
  1. digitale Anmeldung durch einen Personensorgeberechtigten über das Online-Portal „WebKita Heusenstamm“ der Stadt Heusenstamm,
  2. Platzangebot durch eine Tageseinrichtung für Kinder über das Online-Portal „WebKita Heusenstamm“,
  3. Bestätigung des Platzangebotes durch die Personensorgeberechtigten über das Online-Portal „WebKita Heusenstamm“,
  4. Durchführung eines Aufnahmegespräches in der vorgesehenen konkreten Tageseinrichtung mit der vollständigen Vorlage der geforderten Unterlagen sowie die Unterzeichnung der Datenschutzerklärung, weiterer Erklärungen und der Dokumentation der Aufnahme,
  5. Freigabe durch die Tageseinrichtung für Kinder/die Stadtverwaltung im Online-Portal „WebKita Heusenstamm“ zur Möglichkeit des Hochladens der für die Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen/-freistellungen notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.

Auf § 7 wird hingewiesen.

- (4) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 innerhalb der gleichen Einrichtung in Folge des Erreichens des betreffenden Lebensalters des Kindes (Krippenkinder, Kindergartenkinder) ist eine gesonderte Anmeldung über das Online-Portal „WebKita Heusenstamm“ der Stadt Heusenstamm erforderlich. Eine automatische Übernahme erfolgt nicht.

## **§ 5**

### **Aufnahmekriterien**

- (1) Zur Förderung der sozialen Kompetenzen im Umgang der Kinder untereinander werden alle Plätze in den Tageseinrichtungen für Kinder nach den folgenden Kriterien und nachfolgender Rangfolge vergeben:

1. Betreuung des Kindes ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme zur Sicherung des Kinderwohls erforderlich; dabei ist die Stadt Heusenstamm berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugend und Familie des Kreis Offenbach prüfen zu lassen.
2. Lebensalter des Kindes: Aus Gründen der Altersdurchmischung sollen nach der Beurteilung der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten Kinder aus jedem Lebensalter zu gleichen Anteilen in den Einrichtungen aufgenommen werden; dem nachgelagert wird grundsätzlich das ältere Kind vor dem jüngeren Kind berücksichtigt, um die Förderung der sozialen Kompetenzen der Kinder, die dem Schuleintritt näher sind, stärker zu berücksichtigen.
3. Geschlecht des Kindes: Aus Gründen der Durchmischung sollen nach der Beurteilung der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten Kinder jeden Geschlechts zu ausgewogenen Anteilen in den Einrichtungen aufgenommen werden.
4. Dauer und Umfang der Berufstätigkeit aller Personensorgeberechtigten und/oder Haushaltsangehörigen. Dabei wird das Kind bevorzugt berücksichtigt, dessen Personensorgeberechtigten und/oder weiteren Haushaltsangehörigen am zeitlich umfangreichsten pro Woche berufstätig sind. Die Berufstätigkeit ist bei abhängig Beschäftigten durch Nachweis der Meldung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, bei Beamten durch schriftliche Bestätigung des Dienstherrn und bei Selbständigen durch geeignete Nachweise zu belegen. Im Fall der geplanten Arbeitsaufnahme muss der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses erbracht werden. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Als Berufstätigkeit gelten auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen und ein Studium. Es ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Ausübung zu erbringen. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt. Als einer Berufstätigkeit gleichgestellt gelten auch Tätigkeiten, die im Rahmen einer dauerhaften pflegerischen Betreuung von Angehörigen erbracht werden; es ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Betreuungstätigkeit zu erbringen. Kinder von Alleinerziehenden werden im Rahmen dieser Ziffer 4 besonders berücksichtigt.
5. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen; dabei ist die Stadt Heusenstamm berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugend und Familie des Kreis Offenbach prüfen zu lassen.

Die jeweilige Einrichtung strebt an, zur Erleichterung der Eingewöhnung sowie zur besseren Vereinbarkeit im familiären Umfeld Geschwisterkinder möglichst in einer Tageseinrichtung zu betreuen.

- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste. Dort aufgenommene Kinder werden bei Gleichrangigkeit nach den Kriterien des Abs. 1 vorrangig berücksichtigt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmevoraussetzungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:
  1. Veränderungen der Berufstätigkeit;
  2. Eintritt in die Elternzeit;
  3. Veränderungen des Hauptwohnsitzes;
  4. Änderung der Kontaktdaten;
  5. Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind wie z.B. Trennung der Personensorgeberechtigten.
- (4) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang zu reduzieren.
- (5) Soweit weniger Betreuungsplätze mit Nachmittagsbetreuung (für Ü3 nach 12.30 Uhr) zur Verfügung stehen als Plätze zur Regelbetreuung am Vormittag werden die Plätze für ein Betreuungsmodell mit Zeiten am Nachmittag unter einem zusätzlichen Vorrang für solche Kinder vergeben, deren Personensorgeberechtigte berufstätig sind. Absatz 1 Nr. 4 wird entsprechend angewandt. Das Anrecht auf einen Platz mit Nachmittagsbetreuung kann verloren gehen, wenn entsprechende Plätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Nachmittagsbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird.
- (6) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.

- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## § 6

### Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen (montags bis freitags) geöffnet. Es bestehen folgende Betreuungsmodelle, die nicht in allen Tageseinrichtungen für Kinder angeboten werden:

1. Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Ü3)

Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

2. Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3)

Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

- (3) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erst für den Beginn des dritten Monats nach Aufnahme bzw. nach früherem Wechsel möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid.

- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

1. während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
2. in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
3. an gesetzlichen Feiertagen sowie Brückentagen,

4. wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen für die Schließungszeit während der gesetzlich festgelegten hessischen Schulferienzeiten zu Beginn des Kindergartenjahres, ansonsten jeweils zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist mindestens 3 Wochen im Voraus durch Veröffentlichung über die Kita-App (family) und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

## **§ 7**

### **Gesundheitliche Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch**

- (1) Die Impfbescheinigung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen. Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen; hierbei gilt, dass alle betroffenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind, eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen müssen und dass Kinder ab zwei Jahren mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern vorlegen müssen. § 20 Abs. 9a IfSG ist zu beachten für Kinder, die zwischen Vollendung des ersten Lebensjahres und ihrem zweiten Geburtstag aufgenommen wurden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben.
- (3) Kinder mit vorübergehenden ansteckenden Erkrankungen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht besuchen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen der gegenseitigen Erziehungspartnerschaft zur Zusammenarbeit mit den Fachkräften verpflichtet. Sie

haben insbesondere die Vorschriften dieser Satzung sowie einer ggf. nach § 1 Abs. 1 erlassenen Hausordnung des Trägers einzuhalten.

- (2) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der gebuchten Betreuungszeit besuchen.
- (3) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Personensorgeberechtigten über die Kita-App family oder telefonisch umgehend, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit als abwesend zu melden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit bis spätestens 9.00 Uhr dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben ihr Kind sauber und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (6) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es ist dem Betreuungspersonal untersagt, die Kinder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nach Hause zu bringen oder von zu Hause abzuholen.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt „Infektionsschutz“ (Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4) bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.
- (9) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Im Falle

schwerwiegender Erkrankungen oder Verletzungen bedarf es der Benachrichtigung von Rettungskräften durch Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder.

- (10) Bei Verstoß gegen die in den Absätzen 1, 5 und 8 geregelten Pflichten kann das Betreuungspersonal die Übernahme des Kindes verweigern oder eine sofortige Abholung durch die Personensorgeberechtigten veranlassen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung trägt die Gesamtverantwortung für den pädagogischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Betrieb der Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der vom Träger erlassenen Richtlinien.
- (2) Sie ist verantwortlich für die Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung gemäß den Zielen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Dabei gewährleistet sie eine fachgerechte Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und Entwicklungsstände.
- (3) Die Leitung sorgt für die Einhaltung der Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern, die Organisation eines geordneten Tagesablaufs sowie für eine sachgerechte Zusammenarbeit und Anleitung des pädagogischen Personals.
- (4) Sie stellt die Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Bestimmungen zu Sicherheit, Unfallverhütung, Hygiene, Gesundheits- und Kinderschutz sicher. Mängel, die die Sicherheit oder den Betrieb der Einrichtung beeinträchtigen können, sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (5) Die Leitung pflegt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, informiert diese regelmäßig über die Arbeit der Einrichtung und fördert deren Mitwirkung im Rahmen der geltenden Regelungen. Die Kommunikation der Tageseinrichtung mit den Personensorgeberechtigten soll vorrangig über Kita-App (family) stattfinden.
- (6) Sie ist Ansprechpartnerin für den Träger, die Eltern, die Aufsichtsbehörden und andere Kooperationspartner. Der Träger ist über alle wesentlichen Angelegenheiten des Betriebs, insbesondere über besondere Vorkommnisse, rechtzeitig zu unterrichten.

- (7) Bei Abwesenheit der Leitung übernimmt eine vom Träger bestätigte Stellvertretung die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 6.

## **§ 10**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heusenstamm bestimmt.

## **§ 11**

### **Kostenbeiträge und Kostenerstattungen**

Für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder werden von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge, Verpflegungsentgelte sowie Kostenerstattungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitrags- und Kostenerstattungssatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 12**

### **Abmeldung**

Abmeldungen sind schriftlich bis zum 3. eines Monats zum Ende des laufenden Monats gegenüber der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen. Im Übrigen wird auf § 14 Abs. 1 der Kostenbeitrags- und Kostenerstattungssatzung verwiesen.

## **§ 13**

### **Ausschluss**

- (1) Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderen Kindern, dem Personal oder Dritten, z. B. durch unberechenbares Verhalten, so kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Vor einem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

Eine derartige Belastung kann beispielsweise auch dadurch eintreten, dass sich die körperliche und/oder geistige Verfassung des Kindes während des bestehenden Betreuungsverhältnisses derart ändert, dass eine fachliche und dem körperlichen und geistigen Wohl des Kindes gerecht werdende Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.

- (2) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn
  1. die Satzung oder die Hausordnung durch die Personensorgeberechtigten nicht beachtet oder nicht eingehalten wird,
  2. in einem Zeitraum von einem Monat mehr als drei Mal ein Zusatzbetrag für die Überschreitung der gewählten Betreuungszeit erhoben wurde,
  3. eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten des Kindes vorliegt,
  4. eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten vorliegt,
  5. eine gestörte Erziehungspartnerschaft oder ein zerstörtes Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist,
  6. eine Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich waren erfolgte oder
  7. die Fortführung des Betreuungsverhältnisses durch unwahre Angaben oder Nichtmitteilung von betreuungsrelevanten Änderungen erfolgt.
  
- (3) Ein Ausschluss kann nach entsprechender Mahnung auch erfolgen bei unregelmäßigen Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, wenn dadurch die Kontinuität der Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder der Betriebsablauf der Tageseinrichtung gestört wird. Dies kann auch der Fall sein, wenn der Betreuungsplatz durchgehend für die Dauer von zwei Monaten ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht in Anspruch genommen wird.
  
- (4) Werden Zahlungen nach der Kostenbeitrags- und Kostenerstattungssatzung zweimal nicht ordnungsgemäß geleistet, kann das Kind nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII von der Betreuung ausgeschlossen werden.
  
- (5) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung des Trägers zu prüfen.
  
- (6) Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Mit dem Ausschluss endet das Betreuungsverhältnis.

## § 14

### Anpassung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger

Bei einer Änderung des Betreuungsangebotes wird das Betreuungsverhältnis durch den Träger entsprechend angepasst oder aufgehoben.

## § 15

### Gespeicherte Daten

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Anmeldung, Aufnahme und Betreuung des Kindes sowie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Kindertagesstätten wird auf die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Stadt verwiesen, die auf der städtischen Internetseite abrufbar ist.

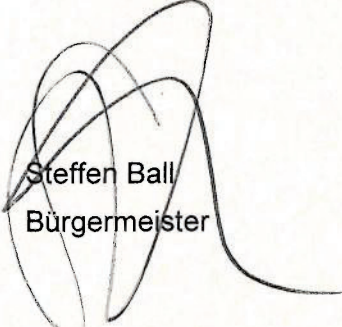
## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.

Heusenstamm, den 25.06.2026

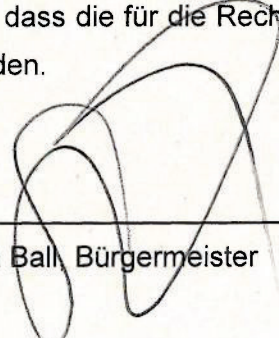
Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

  
Steffen Ball  
Bürgermeister

### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heusenstamm, den 25.06.2026

  
Steffen Ball, Bürgermeister